



Vorlagen-Nummer

1758/2022

Dezernat, Dienststelle
VIII/57/570

Freigabedatum

17.01.2023

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung) vom 01. August 2011, hier: Neufassung der Satzung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	26.01.2023
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	30.01.2023
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	30.01.2023
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	30.01.2023
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	30.01.2023
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	30.01.2023
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	02.02.2023
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	02.02.2023
Bezirksvertretung 7 (Porz)	02.02.2023
Finanzausschuss	06.02.2023
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	09.03.2023
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	09.03.2023
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	13.03.2023
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	27.04.2023
Rat	16.05.2023

Beschluss:

- I. Der Rat stimmt der Neufestsetzung der Gebühren gemäß § 14 der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Baumschutzsatzung auf Basis der als Anlage 6 beigefügten Gebührenberechnung zu.

- II. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) sowie die Anlagen 1 und 2 zur Satzung. Die am 14.07.2011 beschlossene Baumschutzsatzung wird aufgehoben.

Der Rat der Stadt Köln hat 2015 beschlossen, dass die Ergebnisse des Projektes „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ in das Verwaltungshandeln zu implementieren sind und dass Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel entsprechend geplant und umgesetzt werden sollen.

2019 hat der Rat der Stadt Köln zudem konkrete Klimaziele (u.a. „Klimaneutralität bis 2035“) verabschiedet und die Verwaltung verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung zu ergreifen.

Ein wichtiges Instrument hierbei ist die Kölner Baumschutzsatzung.

Während die Bedeutung von Bäumen seit Jahren zunimmt, verschlechtern sich ihre Lebensraumbedingungen im städtischen Raum stetig. Ursächlich dafür sind Nutzungskonflikte und die negativen Folgen des Klimawandels.

Es hat sich gezeigt, dass die Festschreibungen der aktuellen Satzung nicht mehr genügen, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Anpassungsbedarf besteht vor allem beim Umfang des Schutzes und bei der Bemessung des Ersatzes im Fall von unvermeidlichen Fällungen. Hierbei ist in besonderem Maße auch der Wert eines Baumes für den Klimaschutz und für die Klimawandelanpassung zu berücksichtigen.

Einige „klassische“ Baumarten haben sich zudem inzwischen als nicht klimaresilient erwiesen. Die aktuelle Liste mit den als Ersatzpflanzung anererkennungsfähigen Gehölzen ist daher nicht mehr geeignet, die Entwicklung eines artenreichen Baumbestands zu sichern. Es gilt, für jeden Standort die Baumart zu finden, die den dortigen Bedingungen am besten gewachsen ist. Die Liste ist mit dieser Maßgabe zu überarbeiten.

2. Sind Ersatzpflanzungen nicht möglich, ist stattdessen eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe des Betrags orientiert sich an den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich ist. Die Preise für Baumschulpflanzen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Eine Anpassung hat seit 2011 nicht stattgefunden. Der Betrag ist auch zu erhöhen, weil er im Verhältnis zu den Kosten, die bei einer Pflanzung entstehen würden, zu niedrig angesetzt ist. Die Anpassung setzt zudem einen Anreiz zum Erhalt von Bäumen. Diese Lenkungswirkung ist angesichts eines sich beschleunigenden Klimawandels und einer zunehmender Bautätigkeit unabdingbar. Die Anpassung wirkt auch auf den finanziellen Ersatz des entstandenen Schadens bei verbotswidrigen Eingriffen.

II. Grenzen der Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung ist als kommunales Regelwerk im Verhältnis zu Landes- und Bundesrecht nachrangig. Existiert also z. B. ein baurechtlicher Anspruch auf die Realisierung eines Vorhabens, so hat das Baumrecht zurückzutreten. Dieser Grundsatz fußt auf dem grundgesetzlich zugesicherten Recht am Eigentum (Art. 14 GG).

Die Novelle bringt stärkere Eingriffe in die persönlichen Rechte von Baumeigentümer*Innen mit sich. Zudem führen höhere Auflagen für Fällgenehmigungen zu höheren finanziellen Belastungen für die Antragstellenden. Gerechtfertigt ist das durch den Grundsatz, dass Eigentum verpflichtet. Im Hinblick auf die Erreichung der gesteckten Ziele ist dennoch ein Vorgehen mit Augenmaß ratsam, denn eine als unangemessen empfundene Belastung würde aller Voraussicht nach ein steigendes Vermeidungsverhalten nach sich ziehen. Ausdruck dieses Vermeidungsverhaltens wären vermehrte widerrechtliche Baumfällungen. Selbst bei konsequenter Sanktionierung von Vergehen gegen die Satzung würde dann per Saldo zunächst ein Defizit für den Klimaschutz und für die Klimawandelanpassung entstehen. Des Weiteren bedeutete das für die Verwaltung eine unverhältnismäßige zusätzliche Belastung.

III. Personal und Finanzierung

Durch die Novelle werden im Vergleich zur aktuellen Regelung 100 Prozent mehr Bäume geschützt. Es ist zu erwarten, dass sich damit auch die Zahl der zu prüfenden Anträge in ähnlichem Umfang er-

höhen wird. Ohne die Bereitstellung entsprechender zusätzlicher Ressourcen ist die Novelle nicht umsetzbar.

Die letzte Gebührenfestsetzung erfolgte am 07.04.2011 aufgrund einer erforderlichen Neufassung der Satzung.

Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an Klimaschutz und Klimawandelanpassung wird nunmehr eine umfassende Novellierung der Baumschutzsatzung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch die Gebührensatzung neu festzusetzen (Gebührenberechnung siehe Anlage 6).

Gemäß § 2 (1) der Baumschutzsatzung (BSchS) wird im Gebiet der Stadt Köln der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. Somit gilt die BSchS gleichermaßen für Bäume auf privaten und öffentlichen (städtischen) Flächen. Für die Bäume auf öffentlichen Flächen ist das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen zuständig.

Personalaufwendungen:

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Zur Umsetzung der neuen Baumschutzsatzung besteht beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt ab 2023 ein zusätzlicher Personalbedarf von 2,32 Stellen gartenbautechnische/r Beschäftigte*r (EG 9a) und von 0,81 Stelle Verwaltungsbeschäftigte*r (EG 8).

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen benötigt für die Umsetzung der neuen Baumschutzsatzung ab 2023 einen zusätzlichen Stellenanteil von 0,55 Stelle Ingenieur*in (EG 11).

Für die zusätzlich benötigten Stellen fallen ab 2023 zusätzliche Personalaufwendungen in Höhe von insgesamt 252.558 € p.a. an. Davon entfallen auf das Umwelt- und Verbraucherschutzamt 208.613 € p.a. und auf das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen 43.945 € p.a.

Sachaufwendungen

Zur Umsetzung der neuen Baumschutzsatzung fallen ab 2023 zusätzliche Sachaufwendungen in Höhe von insgesamt 106.230 € p.a. an. Davon entfallen auf das Umwelt- und Verbraucherschutzamt 80.550 € p.a. und auf das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen 25.680 € p.a.

Die Kompensation der zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen ab 2023 ff. in Höhe von 358.788 € p.a. erfolgt kostendeckend aus den kalkulierten Gebühren.

Soweit die Gebühren die zusätzlichen Sachaufwendungen nicht vollständig decken sollten, wird das Dezernat für Klima, Umwelt, Grün und Liegenschaften, im Rahmen des ihm zugewiesenen Budgets 2023 ff., die erforderlichen Mittel ggf. durch Umschichtung vorsehen.

Zweckgebundene Erträge aus Ausgleichszahlungen

Gemäß § 10 Abs. 4 BSchS sind Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn Ersatzpflanzungen tatsächlich ganz oder teilweise unmöglich sind. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Die auf Basis des § 10 Abs. 4 BSchS zu erhebende Ausgleichszahlung wurde von ursprünglich 678 € auf 1.488 € erhöht. Diese Erhöhung basiert auf dem Durchschnittswert der Bäume gemäß der Liste möglicher Ersatzpflanzungen (Anlage 1) und zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % sowie einer Pauschale für die Unterhaltung des Baumes in Höhe von 70 % des Nettoerwerbspreises (Berechnung und Herleitung s. Anlage 5).

Die Ausgleichszahlungen gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs.2 BSchS werden von der Oberbürgermeisterin zweckgebunden in Höhe von 65 % für die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln und in Höhe von 35 % für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume eingesetzt.

IV. Zusammenfassung

Die neue Baumschutzsatzung ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der städtischen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel (Klimaschutz, Klimawandelanpassung) und damit zur Entwicklung einer anpassungsfähigen, grünen Stadt.

Durch die Erweiterung des Schutzes auf mehr Bäume (Verringerung des Baumumfangs, ab dem der Schutz greift, Unterschutzstellung von Nadelgehölzen) und durch klimaresiliente Baumarten in der Liste der Ersatzpflanzungen werden folgende Ziele erreicht:

- mehr Klimaschutz (CO₂-Bindung)
- mehr Klimawandelanpassung (Verdunstungskühlleistung, Staubbindung, Beschattung)
- mehr Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Angesichts der Bedeutung von Bäumen für das Klima und somit für das Wohlbefinden der Menschen im städtischen Raum und der zunehmenden Gefährdung des Baumbestands, vor allem durch stetig schwieriger werdende Lebensraumbedingungen und durch konkurrierende Zielsetzungen in einer wachsenden Stadt, ist die Novelle notwendig, zielführend und verhältnismäßig.

Weitere Erläuterungen und Berechnungen siehe Anlagen

Anlagen

- Anlage 1 Satzungstext
- Anlage 2 Liste möglicher Ersatzpflanzungen (Anlage 1 zur Satzung)
- Anlage 3 Bemessung von Umfang und Qualität der Ersatzpflanzungen (Anlage 2 zur Satzung)
- Anlage 4 Herleitung der Bemessung von Ersatzpflanzungen anhand eines Klimawertmodells
- Anlage 5 Herleitung und Berechnung der Ausgleichszahlung
- Anlage 6 Gebührenberechnung
- Anlage 7 Synopse
- Anlage 8 Bäume im urbanen Raum